

SATZUNG DER GEMEINDE HOISDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3
- 1. ÄNDERUNG -

FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN DEN
STRASSEN AM RODELBERG, AM
SCHWARZEN BERG, AM EICHENHAIN
FLURSTÜCKE NR. 70/3, 75/2, 75/3, 75/4, 77/2 UND 83/9.

TEXT TEIL B

1. Nebenanlagen nach §14(1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
2. Für die Flächen 'Knick anzulegen und zu erhalten' gem. §9(1)25a,b BBauG gilt:
Anpflanzung und Erhaltung von baum- und strauchartigen, standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, mindestens zweireihig in einem maximalen Pflanzabstand von 75 cm aus :
Berg- und Feldahorn, Hainbuche, Haselbusch, Rotbuche, Stieleiche, Vogelkirsche, Vogelbeere,
auf einem mindestens 2m breiten und mindestens 75cm hohen Erdwall.

Im Bereich des Kinderspielplatzes sind toxische Gewächse unzulässig.

3. Gem. §9(1)25b BBauG sind sämtliche Bäume mit einem Stammdurchmesser größer oder gleich 20cm, gemessen in einer Höhe von 1,30m über Oberkante Gelände, die sich außerhalb der überbaubaren Flächen befinden und in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt sind, zu erhalten.

4. Als Straßenbaum sind an den festgesetzten Standorten Platanen zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

5. Die Wohngebäude sind mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern in einer Neigung von 20° bis 50° zu erstellen. Der Farbton des Daches ist dunkel (grau bis schwarz) zu halten.

Für die Außenwände ist nur Verblendmauerwerk zulässig. Untergeordnete Wandflächen unter- und oberhalb von Fenstern und oberhalb von Türen sowie die Giebeldreiecke der Giebelwände sind aus anderen Materialien zulässig.

6. Für die Einzelhausbebauung wird die Grundstücksgröße auf mindestens 800qm festgesetzt.

7. Je Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 -1.ÄNDERUNG- HOISDORF

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

§9(1)1 BBauG

Reine Wohngebiete

§3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§9(1)1 BBauG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§16ff BauNVO

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

§16ff BauNVO

Bauweise, Baugrenzen

§9(1)2 BBauG

Offene Bauweise

§22(2) BauNVO

Nur Einzelhäuser zulässig

§22(2) BauNVO

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§22(2) BauNVO

Baugrenze

§23(3) BauNVO

Verkehrsflächen

§9(1)11 BBauG

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, gleichberechtigte Nutzung für Fußgänger und Fahrverkehr

Flächen für die Beseitigung von Oberflächenwasser, Regenrückhaltebecken

§9(1)14 BBauG

Müllgefäßstandplatz

§9(1)14 BBauG

Öffentliche Grünflächen, Spielplatz

§9(1)15 BBauG

Baum zu erhalten

§9(1)25 b) BBauG

Baum zu pflanzen und zu erhalten

§9(1)25 a),b) BBauG

Knick anzulegen und zu erhalten (siehe Teil B)

§9(1)25 a),b) BBauG

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Gemeinde, die Versorgungsträger und die rückwärtigen Anlieger mit Breitenangabe in Meter

§9(1)21 BBauG

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Versorgungsträger mit Breitenangabe in Meter

§9(1)21 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§16(5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.3 -1.Änderung-

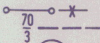
§9(7) BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude, künftig fortfallende Gebäude

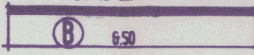
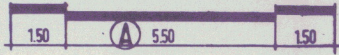
Vorhandene Flurstücksgrenzen, künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
Flurstücksbezeichnung, in Aussicht genomener Grundstückszuschnitt

Kennzeichnung der Verkehrsflächen, Maßangabe in Meter



STRASSEN-UND WEGEQUERSCHNITTE

1:100



GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/3-64.035(3-1)

vom 29. APR. 1983

Bad Oldesloe, den 29. APR. 1983

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.6.1978. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 7.8.1978 bis 22.8.1978 und durch Abdruck in der Zeitung am 22.8.1978 erfolgt.

Hoisdorf, den 20.3.83

Bürgermeister



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §2a(2) BBauG 1976/1979 ist am 25.8. - 25.9.1979 durchgeführt worden.

Hoisdorf, den 20.3.83

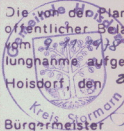
Bürgermeister



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9.11.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hoisdorf, den 20.3.83

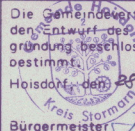
Bürgermeister



Die Gemeindevertretung hat am 25.10.1982 erneut den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung oestimmt.

Hoisdorf, den 20.3.83

Bürgermeister



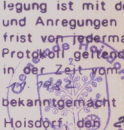
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.11.82 bis 20.12.82 während folgender Zeiten:

während der Dienststunden

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 26.10.1982 bis zum 19.11.1982 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hoisdorf, den 20.3.83

Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 18. Feb. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

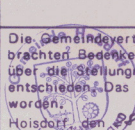
Ahrensburg, d. 9.3.83



Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie über die Stellungnahmen am 24.1.83 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

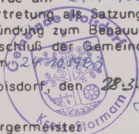
Hoisdorf, den 20.3.83

Bürgermeister



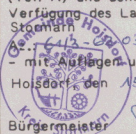
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.1.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.10.1983 gebilligt.

Hoidsdorf, den 28.3.83
Fahl
Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 29.4.83 Az.: 61/3-62.035 (3-1) - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Hoidsdorf, den 15.8.83
Fahl
Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 4.20.10.83 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 15.9.1983 Az.: 61/3-62.035 (3-1) bestätigt.

Hoidsdorf, den 13.3.84
Fahl
Bürgermeister



Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 2.1.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§155 a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 17.7.1984 rechtsverbindlich geworden.

Hoidsdorf, den 13.3.84
Fahl
Bürgermeister



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hoidsdorf, den 13.3.84
Fahl
Bürgermeister

